

Herzlich Willkommen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich bedanke mich für das bei der Anmeldung Ihres Kindes / Ihrer Kinder entgegengebrachte Vertrauen und freue mich, Sie in unserer Schule begrüßen zu dürfen,

Um Ihnen und Ihrem Kind / Ihren Kindern einen reibungslosen Start in die Grundschulzeit zu ermöglichen, haben wir einige wichtige Informationen für Sie zusammengestellt (bitte beachten Sie ebenfalls die Rückseiten der beigefügten Blätter).

Bitte geben Sie die folgenden Unterlagen bei der Klassenleitung oder im Sekretariat wieder ab:

- Rücklaufbogen (Kenntnisnahme Infektionsschutz, etc....)
- Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos
- Notfallkontakte
- Einwilligung Zahnärztliche Untersuchung des Landkreises Leer
- Anmeldung/Negativmeldung für die Betreuung und die Ganztagschule
- Rücklauf der Schulbuchausleihe
- ggf. Antrag auf Schülerbeförderung

Weitere Informationen und Interessantes aus dem Schulleben sowie anstehende Termine finden Sie auf unserer Webseite unter www.grundschule-jheringsfehn.de.

Sie erreichen unsere Schulsekretärin, Frau Dirks, im Sekretariat zwischen 8:30 und 12:00 Uhr. Dort können Sie auch Ihr Kind krank melden. Nutzen Sie dazu auch gern unseren Anrufbeantworter, Frau Dirks benachrichtigt die betroffenen Lehrkräfte.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind / Ihren Kindern einen guten Start sowie eine erfolgreiches Schuljahr an der Grundschule Jheringsfehn und freue mich auf die Zusammenarbeit.

Im Namen des Teams der Grundschule Jheringsfehn

gez. Nadine Helmers
(Schulleiterin)

Unser Leitbild

1. Wir sind eine starke Gemeinschaft aus wertvollen Persönlichkeiten.

Alle sind uns wichtig und an unserer Schule willkommen. Wir gehen achtsam und wertschätzend mit allen am Schulleben beteiligten Personen um.

2. Wir wollen Persönlichkeiten wachsen lassen.

Jedes Kind wird in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefördert, unterstützt und gestärkt, indem wir Verantwortung übertragen, Eigenständigkeit zutrauen und individuelle Interessen begleiten.

3. Wir schaffen Geborgenheit durch Rituale, Regeln und Strukturen.

An unserer Schule fühlen sich alle wohl und wir gehen respektvoll miteinander um. Schulregeln und Rituale erleichtern die Orientierung in unserem Alltag.

4. Wir fördern das Bewusstsein für einen gesunden Körper und einen gesunden Geist.

Der Lebensraum Schule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Lehrkräfte und Mitarbeiter(innen). Gesundheitsförderung, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit beeinflussen sich wechselseitig.

Wir nutzen uns fördern die kindliche Bewegungsfreude im Alltag und sensibilisieren unsere Schülerinnen und Schüler für eine ausgewogene und gesunde Ernährung.

5. Wir legen Wert auf Unterrichtsqualität und optimieren diese stetig.

Wir fördern und fordern unsere Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Lernstandes durch vielfältiges Arbeitsmaterial und Methodenkompetenz. Wir reflektieren den Unterricht kontinuierlich.

6. Wir sind eine lebendige und offene Schule.

Wir bereichern unser Schulleben, indem wir eng mit außerschulischen Kooperationspartnern und Eltern zusammenarbeiten und Transparenz schaffen.

Unterrichts- und Pausenzeiten an der Grundschule Jheringsfehn

Vorklingeln	7.50Uhr
1. Stunde	7.55 Uhr bis 8.40 Uhr
2. Stunde	8.43 Uhr bis 9.28 Uhr
Frühstückspause	9.28 Uhr bis 9.33 Uhr
Spielpause	9.33 Uhr bis 9.50 Uhr
3. Stunde	9.50 Uhr bis 10.35 Uhr
4. Stunde	10.40 Uhr bis 11.25 Uhr
Spielpause	11.25 Uhr bis 11.40 Uhr
5. Stunde	11.40 Uhr bis 12.25 Uhr
6. Stunde	12.30 Uhr bis 13.15 Uhr

Der Unterricht beginnt für alle Schüler um 7.55 Uhr. Vor dem Unterricht ist ab 07.35 Uhr eine Aufsicht auf dem Pausenhof.

Die ersten beiden Jahrgänge erhalten am Montag fünf Stunden Unterricht bis 12.25 Uhr, an den restlichen vier Tagen je vier Stunden Unterricht bis 11.25 Uhr.

Im Anschluss können die Kinder von Dienstag bis Freitag zur Betreuung der verlässlichen Grundschule bis 12.25 Uhr angemeldet werden.

Für die Klassen 1 + 2 findet gegebenenfalls in der 5. Stunde Förderunterricht statt.

Für die dritten und vierten Jahrgänge umfasst der Schulvormittag am Montag sechs und an den übrigen Tagen fünf Unterrichtsstunden von 7.55 Uhr bis 13.15 Uhr, bzw. bis 12.25 Uhr.

Von Montag bis Donnerstag kann zur Ganztagschule bis 15.00 Uhr angemeldet werden.

Betreuung / Ganztagszeiten* Klasse 1 und 2

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Unterricht bis 12:25 Uhr	Unterricht bis 11:25 Uhr	Unterricht bis 11:25 Uhr	Unterricht bis 11:25 Uhr	Unterricht bis 11:25 Uhr
11:30 Uhr bis 12:25 Uhr (5. Stunde)	Unterricht	Betreuung oder <i>Ganztagsschule Hausaufgaben- betreuung</i>	Betreuung oder <i>Ganztagsschule Hausaufgaben- betreuung</i>	Betreuung oder <i>Ganztagsschule Hausaufgaben- betreuung</i>	Betreuung
12:30 Uhr bis 13:15 Uhr (6. Stunde)	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	-
13:15 Uhr bis 15:00 Uhr	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	-

Betreuung / Ganztagszeiten* Klasse 3 und 4

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Unterricht bis 13:15 Uhr	Unterricht bis 12:25 Uhr	Unterricht bis 12:25 Uhr	Unterricht bis 12:25 Uhr	Unterricht bis 12:25 Uhr
12:30 Uhr bis 13:15 Uhr (6. Stunde)	Unterricht	<i>Hausaufgaben- betreuung</i>	<i>Hausaufgaben- betreuung</i>	<i>Hausaufgaben- betreuung</i>	-
13:15 Uhr bis 14:00 Uhr	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	<i>Mittagessen</i>	-
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	<i>Ganztags- schule</i>	-

* Ganztagsbetrieb und Betreuung nur nach vorheriger Anmeldung

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an den Landkreis Leer als Träger der Schülerbeförderung und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

Gemäß § 31 Abs. 2 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

1. zum Kind

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht,

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt. Weitere Übermittlungen sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Westermann-Gruppe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung des Online-Dienstes Antolin und des Online-Dienstes Grundschuldidiagnose.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2

NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) -
VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die
Grundschule Jheringsfehn
Altebeek 100

26802 Moormerland

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per E-Mail unter:

gs.jheringsfehn-datenschutz@ewe.net

Nadine Helmers
(Rektorin)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, warum in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen, die länger als einen Tag andauern und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal

angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch **wenn bei Ihnen zu Hause** jemand an **einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Übersicht der Krankheiten, bei denen ein Schulbesuch verboten ist. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Weiterhin verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das **Gesetz für den Schutz vor Masern** und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**). Es wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 6 S. 148) und in das IfSG implementiert. Das Gesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten.

WICHTIG: Bezüglich des noch vorherrschenden **Corona-Virus** gelten die jeweils aktuell gültigen Hygienevorschriften aus dem „Niedersächsischem Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“. Sie finden diesen auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums. In der Regel stellt die Schulleitung stets per Infoschreiben via IServ die aktuellen Informationen zur Verfügung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das beigefügte Schaubild „**2 Schulbesuch bei Erkrankung**“.

Bestätigen Sie auf der entsprechenden Seite bitte, dass Sie von diesem Merkblatt Kenntnis genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nadine Helmers
(Rektorin)

**Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin
oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 IfSG):**

1. Cholera*
 2. Diphtherie*
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
 4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
 9. Masern*
 10. Meningokokken-Infektion*
 11. Mumps*
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis*
 - 14a. Röteln
 15. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
 16. Shigellose*
 17. Skabies (Krätze)
 18. Typhus abdominalis*
 19. Virushepatitis A oder E*
 20. Windpocken
- oder bei Verlausung

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG).

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinne (i.S.) des Waffengesetzes (WaffG) in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses Runderlasses (RdErl.) ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Schulordnung

1. Weil ich in der Schule etwas lernen will, halte ich mich an unsere Regeln.

A achtsam -> Ich achte auf meine Mitmenschen und auf unsere Lernumgebung.

L leise -> Ich arbeite leise, ohne meine Nachbarn zu stören.

F friedlich -> Ich gehe respektvoll mit anderen um. Konflikte löse ich ohne Gewalt.

A aktiv -> Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.
2. Ich erscheine immer pünktlich mit all meinen Schulsachen zum Unterricht, jedoch ohne elektronisches Spielzeug und Waffen jeglicher Art.
3. Ich halte mich an die Regeln für unsere Spieleausleihe und die Toilettenordnung.

Maßnahmenkatalog

- **Zu 1:**
Wenn ich mich nicht an die **Klassenregeln** halte, erfolgen die bekannten Maßnahmen nach unserem Smileysystem
- **zu 2:**
Verspätungen werden in Minuten ins Klassenbuch eingetragen. Bei mehrmaligen Verspätungen innerhalb des Halbjahres erfolgt eine Verwarnung durch die Klassenlehrer/Schulleitung.
Mehrmalige Verspätungen führen zu einer Bemerkung im Zeugnis und einer Benachrichtigung des Ordnungsamtes wegen der Schulpflichtverletzung.
Verspätungen, die durch den Bus- oder Taxitransport entstehen, werden selbstverständlich nicht gerügt.

Bei wiederholtem **Vergessen der Unterrichtsmaterialien** erfolgt eine Benachrichtigung an die Eltern.

Elektronisches Spielzeug sowie Waffen jeglicher Art werden den Schülern unverzüglich abgenommen und können nach Schulschluss im Lehrerzimmer wieder in Empfang genommen werden. Waffen können nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- **zu 3:**
Wenn ich mich nicht an die Regeln halte, können u.a. folgende Maßnahmen greifen:
 - eigene Verschmutzung beseitigen und Toilettenordnung abschreiben
 - mit der Regel, gegen die verstoßen wurde, schriftlich auseinandersetzen
 - Regeln abschreiben

Toilettenordnung

- Die Jungen betreten nur die Jungentoiletten und die Mädchen nur die Mädchentoiletten.
- Die Toiletten sind weder ein Spielplatz noch ein Aufenthaltsraum.
- Ich benutze nur so viel Wasser, Seife und Papier wie notwendig.
- Ich stopfe nichts in die Toiletten und Waschbecken.
- Ich achte darauf eine saubere Toilette zu hinterlassen.
- Ich verlasse die Toilettenkabine durch die geöffnete Tür und klettere nicht über die Kabinenwand.
- Nach jeder Toilettenbenutzung wasche ich mir die Hände.

Regeln für die Spielausleihe

- 1) Die Ausleihe beginnt bei Pausenbeginn in der ersten großen Pause.
Fünf Minuten vor Pausenende wird nichts mehr ausgeliehen.
- 2) Die Kinder stellen sich hintereinander auf.
- 3) Wer drängelt oder schubst, bekommt keine Spielgeräte.
- 4) Wer etwas ausleiht, gibt die eigene Ausleihkarte ab.
- 5) Die ausgeliehenen Spielgeräte dürfen erst draußen benutzt werden.
- 6) Am Pausenende geben die Kinder **zügig** die ausgeliehenen Spielsachen zurück.
- 7) Nach dem Abgeben der Spielsachen gibt es die Namenskarten zurück.
- 8) Es muss immer genau das zurückgegeben werden, was geholt wurde.
- 9) Falls ein Spielzeug nicht wiedergefunden wird, notiert es der Ausleihdienst in dem dafür vorgesehenen Heft.
- 10) Kinder, die sich nicht an die Regeln halten, müssen ihre Namenskarte abgeben und dürfen eine Woche nichts mehr ausleihen.

Kommunikationsplattform IServ

IServ ist eine Plattform zur Kommunikation, die der gesamten Schulgemeinschaft zahlreiche Vorteile bietet: Klassen und Elternngremien können schneller und datengeschützt miteinander kommunizieren. IServ bietet neben einem E-Mail-Konto auch noch vieles Weiteres, wie einen Messenger für kurze Absprachen, ein Forum zum gemeinsamen Austausch und ein Aufgaben-Modul, über das die Schülerinnen und Schüler Aufgaben erhalten und bearbeiten können. So bietet IServ die Möglichkeit, schnell und einfach Inhalte und Materialien zwischen Schüler/innen und Lehrkräften auszutauschen.

Es ist möglich, IServ als App zu laden und darüber zu nutzen. Beispielsweise können so Arbeitsergebnisse Ihres Kindes einfach mit dem Smartphone fotografiert und direkt an die Lehrkraft geschickt werden. Auch aktuelle Benachrichtigungen werden Ihnen in der App direkt angezeigt.

Über IServ wird allen Lehrkräften und Schülern ein E-Mail-Account zur Verfügung gestellt, der nur für schulische Zwecke genutzt werden darf. Sie erreichen die Seite unserer Schule unter

<https://gsjheringsfehn.de>

Die E-Mail-Adresse ist innerhalb des Systems immer vorname.nachname@gsjheringsfehn.de

Zugangsdaten

Die Zugangsdaten erhalten Sie mit den Unterlagen zur Einschulung. Das Passwort sollte nach dem ersten Log-In umgehend geändert werden!

Für den ersten Log-In ist es wichtig, dass Sie nicht die App verwenden, sondern die Seite über einen Internetbrowser (Safari, Firefox, GoogleChrome, etc.) aufrufen.

In der Regel werden Sie dann direkt aufgefordert, das Passwort neu festzulegen. Sollte dies nicht der Fall sein, klicken Sie hierzu oben links auf den Namen und wählen Sie unter „Einstellungen“ das Feld „Passwort“ aus. Es ist ratsam, gemeinsam mit ihrem Kind ein neues Passwort zu wählen, damit Ihr Kind dieses möglichst nicht vergisst und Sie auch die Möglichkeit haben, das Geschehen auf dem Schulportalserver zu verfolgen.

Alle Lehrkräfte erreichen Sie zukünftig ebenfalls über IServ mit der Kombination aus Vor und Nachnamen. Eine Auflistung finden Sie auf unserer Homepage. Bitte senden sie einmalig eine Nachricht an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes, damit wir wissen, dass Sie den IServ-Zugang aktivieren konnten.

Sollte es bei der Einrichtung Probleme geben, melden Sie sich bitte in der Schule.

Hinweise zur Nutzung

Um eine gelungene Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu einer souveränen Medienkompetenz und Datensicherheit zu erreichen, ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule unabdingbar. Wir möchten Sie daher bitten folgende Regeln zur Kenntnis zu nehmen und mit Ihren Kindern zu besprechen:

- Persönliche Daten wie Adressen, Passwörter, Telefonnummern, Fotos usw. sollten nicht bedenkenlos weitergegeben werden.
- Das Abspeichern oder Versenden von illegalen, anstößigen oder beleidigenden Inhalten an oder über Dritte sowie ähnliches Fehlverhalten ist nicht gestattet! Dies führt zu sofortigem Ausschluss aus diesem System und kann zu weiteren pädagogischen Maßnahmen sowie in drastischen Fällen zu dem Einsatz juristischer Mittel führen.
- Das Benutzerkonto darf zum Speichern von Emails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden. Eine anderweitige (z.B. geschäftliche/private) Nutzung ist nicht gestattet.
- Die schulische Emailadresse darf grundsätzlich nicht als Emailadresse für Registrierungen bei Internetdiensten (Foren, Portale o.ä.) verwendet werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausführliche Hinweise zum Datenschutz.

Gez. Nadine Helmers
(Rektorin)

Schulserver IServ - Hinweise zum Datenschutz

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Einwilligung nach Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Schüler/innen und Eltern

Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Schulleitung der Grundschule Jheringsfehn

Altebeek 100

26802 Moormerland (Deutschland)

Telefon: +49 (0) 4954 4173

E-Mail: gs.jheringsfehn@ewetel.net

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Stefanie Gräfe

Datenschutzbeauftragte für die Grundschule Jheringsfehn

Altebeek 100

26802 Moormerland (Deutschland)

Telefon: +49 (0) 4954 4173

E-Mail: gs.jheringsfehn-datenschutz@ewe.net

Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Schüler/innen und Eltern grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung von Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Schüler/innen und Eltern erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung des Betroffenen. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art.6 Abs.1 lit.a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art.6 Abs.1 lit.b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unsere Schule unterliegt, dient Art.6 Abs.1 lit.c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art.6 Abs.1 lit.d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unserer Schule oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art.6 Abs.1 lit.f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Zweck lt. Art. 5 Abs. 1 lit.b DS-GVO

Die erhobenen Daten dürfen nur für die nachstehend aufgeführten Zwecke verarbeitet werden:

Anmeldung und Nutzung des IServ (pädagogisches Schulnetz)

Für die Einrichtung des persönlichen Zugangs werden folgende Daten erfasst: Vor- und Nachname, Klasse, Jahrgang, ID-Nummer, Passwort. Neben diesen personenbezogenen Daten werden die vom Nutzenden selbst eingegebenen und erhaltenen Daten und Informationen gespeichert.

Betroffenenrechte lt. Art. 15 –21 DS-GVO

Sie haben ein Auskunfts-, Löschungs-, Berichtigungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Löschungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrecht ist insofern eingeschränkt, soweit die Schule die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen verarbeitet. Im Falle einer Einwilligung besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon nicht berührt (Art. 13 Abs. 2 lit.c DS-GVO).

Bitte wenden Sie sich dazu an die:

Grundschule Jheringsfehn

Altebeek 100

26802 Moormerland (Deutschland)

Telefon: +49 (0) 4954 4173

E-Mail: gs-jheringsfehn@ewetel.net

Beschwerderecht

Sie können sich jederzeit für Beschwerden an die Schulleitung, die Datenschutzbeauftragte oder an die Aufsichtsbehörde wenden.

Barbara Thiel

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 (0) 511-120 4500

Fax: +49 (0) 511-120 4599

Website: <https://lfd.niedersachsen.de/startseite/>